

G1.191. Spital Limmattal

Statutenrevision Zweckverband

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

Die Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal werden genehmigt.

Rechtsmittel:

1. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 3 Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
2. Eine Gemeindebeschwerde gegen den Beschluss kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

Ausgangslage

Das Spital Limmattal wird von einem Zweckverband getragen. Dieser wird von den Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weinigen und den Furttaler Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf gebildet.

Seit 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Daher ist eine Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes notwendig.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben. Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen beinhalten auch einen Investitionskostenanteil, d. h., die Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen. Das Spital muss also mit den Einnahmen auch die notwendige Eigenkapitalbasis für die zukünftige Entwicklung schaffen.

Vorgehen

Zur Überarbeitung der Statuten wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Verwaltungsrates des Zweckverbandes Spital Limmattal und der Spitalleitung eingesetzt, welche einen Statutenentwurf erarbeitete. Am 29. Februar 2012 wurden die geplanten Änderungen mit den Delegierten des Spitalverbandes und weiteren Gemeindevertreterinnen und -vertretern diskutiert. Nach der Berücksichtigung der Rückmeldungen im Entwurf wurde die Statutenrevision dem Gemeindeamt Zürich zur Vorprüfung vorgelegt. Dieses informierte mit Bericht vom 4. Mai 2012 die Gemeinden und das Spital über das Resultat der Vorprüfung. Am 11. Juli 2012 genehmigte die Delegiertenversammlung die Statutenrevision mit grosser Mehrheit. Das Gemeindeamt Kanton Zürich qualifizierte in seinem Bericht die vorliegende Revision als Totalrevision, was eine Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden erforderlich macht.

Ziele der Statutenrevision

Eine der wesentlichsten Änderungen ist, dass dank dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt führen können. Das ist notwendig, um Eigenkapital oder allenfalls Fremdmittel generieren zu können. Diese Möglichkeiten müssen in den neuen Statuten abgebildet werden. Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten, muss die Statutenrevision 2012 erfolgen und rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Die Totalrevision der Zweckverbandsstatuten beinhaltet insbesondere folgende neue Regelungen:

- Einarbeitung der durch das neue SPFG geltenden übergeordneten Rahmenbedingungen;
- Abbildung eines eigenen Finanzhaushalts des Spitalverbandes;
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Baukommission als Organ des Zweckverbandes im Sinne der Schaffung von klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Spitalleitung als Organ des Zweckverbandes im Sinne der kongruenten Umsetzung der heute gültigen Spitalorganisation;
- Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin;
- Möglichkeit zur Verkürzung der Kündigungsfrist beim Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband.

Die Zweckverbandsgemeinden bleiben auch nach der Totalrevision Eigentümerinnen des Spitals. Aufgrund des neuen Finanzierungsmodells wird aber davon ausgegangen, dass zukünftig keine Beiträge an den Betrieb und die Investitionen des Spitals geleistet werden müssen. Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird rückwirkend per 1. Januar 2012 in Eigenkapital umgewandelt.

Vorprüfung durch das Gemeindeamt Kanton Zürich

Mit Bericht vom 4. Mai 2012 wurden die Gemeinde und das Spital über das Resultat der Vorprüfung informiert. Viele Anregungen und Empfehlungen des Kantons wurden in den vorliegenden, definitiven Entwurf der Totalrevision aufgenommen.

Nicht berücksichtigt wurde die Empfehlung bezüglich Art. 42 (alt) bzw. Art. 57 der Statuten. Mit der Stellungnahme des Gemeindeamtes wird argumentiert, dass Anteile austretender Gemeinden in rückzahlbare Darlehen umzuwandeln seien. Vonseiten der Arbeitsgruppe wie auch an der Delegiertenversammlung wurde dagegen die Meinung vertreten, dass damit die speziellen Aspekte der Spitalfinanzierung und die für langfristige Sicherung des Spitalbetriebs zu berücksichtigenden betriebswirtschaftlichen Aspekte nicht beachtet wurden. Auch bei der aktuellen Spitalplanung wird davon ausgegangen, dass die bisherigen Träger der Spitäler - also mehrheitlich die Gemeinden - diese weiter betreiben. Bei einem raschen und vollständigen Rückzug der Gemeinden würde der ordentliche Betrieb des Spitals infrage gestellt. In den zurzeit gültigen Statuten des Zweckverbandes Spital Limmattal wurde ebenfalls festgelegt, dass austretende Gemeinden keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Ansonsten würde das Eigenkapital, welches allfällige Verluste absichert und als Basis für Investitionen oder Fremdkapital notwendig ist, bei einem Austritt geschmälert. Dies würde dazu führen, dass die verbleibenden Gemeinden sowohl ein grösseres Restrisiko wie auch ein kleineres Eigenkapital zu tragen hätten. Zudem haben sämtliche Gemeinden die Statuten zu genehmigen, womit auch die Legitimation dieser Bestimmung erhöht wird.

Auswirkungen bei einer Nichtgenehmigung der Totalrevision der Statuten

Falls die Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Spital Limmattal nicht genehmigt wird, würden die Statuten vom 4. Mai 2011 ihre Gültigkeit weiterhin behalten. Der Spitalverband könnte kei-

Sitzung vom 27. August 2012

nen eigenen Finanzhaushalt führen und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würde bei den Fallpauschalen der Investitionsanteil an die Gemeinden und nicht das Spital weitergeleitet. Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Dies würde insbesondere dazu führen, dass mit einer weiteren Verzögerung und Erschwerung der Planung für einen Neubau zu rechnen ist.

Weiteres Vorgehen und Inkrafttreten

Anschliessend an die Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist eine Volksabstimmung notwendig. Nach der Zustimmung durch alle Verbandsgemeinden müssen die neuen Statuten durch den Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt werden. Erst danach können sie wie vorgesehen rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

Das Limmattalspital und die damit verbundene Gesundheitsversorgung in der Region ist ein wichtiger Standortfaktor. Mit über tausend Mitarbeitenden ist das Spital Limmattal zudem ein bedeutender Arbeitgeber. Als regional verankertes Spital ist es ausserdem für das gesamte Limmattal von grosser Bedeutung und ein wichtiger Standortfaktor.

Referent: Finanzvorstand Rolf Schaeren

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

ag 0827_spital_limmattal_statutenrevision_weisung.doc

versandt am: